

FÜR DIE JURISTISCHE FAKULTÄT

Justitia

Magazin des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Göttingen e.V.

Alles Verfassungskonform?

Zwischen Gefahrenabwehr und Parlamentsvorbehalt

**Tatsachen zählen,
RCDS wählen!**



Geleitwort

Liebe Kommilitonen,

die auf hohem Niveau stagnierenden Infektionszahlen haben alle Hoffnungen auf mehr Normalität in diesem Semester weggewischt. Dafür wurde die digitale Lehre in vielen Bereichen erheblich verbessert. So sind mittlerweile fast alle relevanten Lehrbücher jederzeit online abrufbar. Zudem wurde die Bearbeitungszeit der Klausuren auf drei Stunden erhöht, sodass das Hauptstudium nun näher am Examensniveau liegt. Zudem soll der Schwerpunkt und der Examenskurs reformiert und studienfreundlicher ausgestaltet werden. Auf Bundesebene wurden wir zum E-Examen und zum Teilzeit-Ref angehört.

Allerdings hat dieses Semester auch einige negative Entscheidungen mit sich gebracht. So hat die Fakultät nach langer Verzögerung gegen den Willen der studentischen Vertreter den Studienstart zum Sommersemester 2022 abgeschafft. Zwar soll das Lehrangebot dadurch nicht beeinträchtigt werden, allerdings verliert der Standort Göttingen weiter an Attraktivität.

Außerdem soll durch die Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes der akademische Grad des „Diplom-Juristen“ abgeschafft werden,



welcher durch die Universität nach dem ersten Staatsexamen verliehen werden kann. Wir glauben, dass mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges „Rechtswissenschaften“ auch ein akademischer Abschluss erlangt werden muss. Eine ersatzlose Streichung bringt nicht nur Nachteile mit sich, wenn man den Weg der staatlichen Ausbildung nach dem ersten Examen verlässt, sondern ist auch eine Wertschätzung gegenüber den Absolventinnen und Absolventen, die mehrere Jahre zusammen an der Juristischen Fakultät gelernt haben. Wir setzen uns gegenüber dem Ministerium und in Zusammenarbeit mit dem FSR vehement für dieses Thema ein und brauchen auch Deine Stimme.

Alles weitere zu diesem Thema findest Du in diesem Heft und auf rcds-goettingen.de.

Wie wir auch in der kommenden Zeit eine starke Vertretung für Deine Interessen bilden und mit allen Akteuren vom Bundesministerium bis hin zum Studenten vor Ort in Kontakt bleiben, erfährst Du auf den nächsten Seiten.

Fachgruppensprecher Jura

Felix Büning

Inhalt

Alles verfassungskonform?	4
Unsere Wahlkampforderungen	8
Unsere Spitzenkandidaten	12
Legal was?	14
Bundesregierung für E-Examen und Teilzeit-Ref	15
Aktuelles aus dem RCDS	16
RCDS-Podcast	17
Recht im Alltag	18
Interview mit Prof. Dr. Florian Meinel	20
Rezensionen	27
Was ist der RCDS?	30

Alles verfassungskonform?

Die aktuellen Zeiten stehen nach wie vor ganz im Lichte der Corona-Pandemie. Mit Spannung werden die neusten Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen erwartet, wie das weitere Vorgehen zur Pandemieeindämmung aussieht. Die stetige Anpassung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern sorgt nach wie vor für Zündstoff in der Rechtswissenschaft: Wie lange sind drastische Eingriffe in Grundrechte wie die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG oder Schulschließungen noch verhältnismäßig? Unter welchen Voraussetzungen kann die für unsere Demokratie konstitutive Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG für diejenigen gewährleistet werden, die friedlich an der öffentlichen Meinungsbildung rund um Corona mitwirken wollen? Und hat die Bundesregierung mit dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) tatsächlich das Grundgesetz zu Grabe getragen? Letztere These verwandelte die Sachdebatte eher in eine rhetorische Schlammschlacht, als Bundestag und Bundesrat am 18.11.2020 das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Bezüg-

lich der Verfassungsmäßigkeit der Änderung des IfSG ist eine hitzige Diskussion entbrannt.

Für Einschränkungen in die Freiheitsrechte der Bürger bedarf es bekanntermaßen einer Ermächtigungsgrundlage, Art. 20 Abs. 3 GG. Aufgrund der erheblichen Grundrechtsrelevanz der Corona-Maßnahmen ist hierbei die aus Art. 20 Abs. 1 GG folgende Wesentlichkeitstheorie von Bedeutung, die besagt, dass das Parlament wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung selbst regeln muss. Die bis zum 18.11.2020 gültige Fassung des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechnete die zuständige Behörde, die „notwendigen Maßnahmen zu treffen..., soweit und solange es zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.“ Mit der Zeit befanden immer mehr Gerichte diese Generalklausel für unzureichend. Daher wurde der § 28a neu ins IfSG aufgenommen. Dieser enthält einen 17 Nummern langen Maßnahmenkatalog (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Ladenschließungen, Verarbeitung von Kontaktdaten etc.), der explizit der Eindämmung der Corona-Pandemie dienen sollen.

Dies ist zweifelsfrei ein Fortschritt zur alten Fassung des IfSG, dennoch gibt es weiterhin Stimmen, die diesen Maßnahmenkatalog sowie die weitreichende Verordnungsermächtigung der Länder aus § 32 IfSG bemängeln. Neben der Verletzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird außerdem ein Verstoß gegen das Bestimm-

wieder. Demgegenüber stehen klassische Erwägungen der Gefahrenabwehr: Steigen die Infektionszahlen plötzlich, soll dem Staat ein effektives Instrument zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zur Verfügung stehen. Einheitliche Maßnahmen auf einem Flickenteppich von Corona-Infektionen wären



heitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG vorgebracht. Diesen Erwägungen stehen zwei konkurrierende Interessen zugrunde: Zum einen besteht der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Ladenschließungen und Reiseverbote sollen nicht von Bundesland zu Bundesland völlig unterschiedlich sein. Dieser Wunsch ist verfassungsrechtlich legitimiert und findet sich im Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG

zweckwidrig. Warum Kontaktbeschränkungen und Ladenschließungen, wenn man sich nicht an einem Corona-Hotspot befindet? Dort, wo die Leute gesund sind, soll die Wirtschaft nicht noch weiter einbrechen und Einschränkungen sollen nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Lösung liegt auch hier nicht in den Extrema, sondern im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in

der Mitte.

Dass die Maßnahmen aus § 28a und die Verordnungsermächtigung aus § 32 einen legitimen Zweck verfolgen und im Hinblick auf den Anstieg der Infektions- und Todeszahlen im vergangenen Herbst und der Stagnation der Zahlen seither geeignet und erforderlich sind, ist schnell ersicht-

28a IfSG sind die konkret geltenden Maßnahmen auf die Dauer der nationalen epidemischen Lage in Deutschland, deren Abflachung über das Jahr 2021 ersichtlich erscheint, beschränkt. § 32 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, diesen Maßnahmenkatalog per Rechtsverordnung konkret umzusetzen. Dem Vorwurf, dass durch diese Ex-



lich. Im Falle des IfSG liegt der Fokus der Prüfung auf der Angemessenheit. Hierbei darf der mit den Maßnahmen verfolgte Zweck, namentlich die Eindämmung der Corona-Pandemie zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, nicht außer Verhältnis zu den mit ihnen verbundenen Grundrechtseinschränkungen stehen. Zu beachten ist zum einen die abstrakt hochrangige Stellung des menschlichen Lebens. Mit dem neuen §

ekutivermächtigung der Wille des parlamentarischen Gesetzgebers auf der Strecke bleibt, kann entgegengebracht werden, dass nach Art. 80 Abs. 4 GG den Landesparlamenten offensteht, die dem § 28a IfSG entsprechenden Maßnahmen alternativ per Parlamentsgesetz zu regeln. Somit hebt die Verordnungsermächtigung, durch welche die Strategien zu Pandemiebekämpfung maßgebend umgesetzt werden, nicht zwangs-

läufig den direkt legitimierten Volkswillen in den Landesparlamenten aus. Damit können die wesentlichen Fragen der Grundrechtsausübung, die mit den aktuellen und vergangenen Maßnahmen einhergehen, durch die Parlamente selbst geregelt werden.

Schließlich steht noch ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebots im Raum. Rechtsvorschriften müssen so bestimmt sein, dass der Bürger weiß, wie er sich zu verhalten hat, um gesetzesstreu zu handeln. Zwar sind uns die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen mittlerweile vertraut, sodass man weitestgehend weiß, was sich dahinter verbirgt, dennoch bestehen in der Rechtswissenschaft immer noch Zweifel, ob dies den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot genügt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot werden zumindest nicht essenziell verletzt, aber das neu verabschiedete IfSG steht verfassungsrechtlich auf nicht ganz sicheren Beinen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Länder von ihrer Kompetenz ihrer Parlamente zum Erlass ordnungsvertretender Gesetzte Gebrauch machen.

Ob ein Meinungs austausch direkt im Parlament oder in einer Pressekonferenz und abends im Fernsehen stattfindet, ist ein erheblicher Unterschied. Es sollte auch im Interesse der Landesregierungen stehen, dass die getroffenen Maßnahmen vor den Gerichten bestand haben, um eine effektive Pandemiebekämpfung zu ermöglichen. Schließlich würde man so auch denjenigen den Wind aus den Segeln nehmen, die das IfSG mit dem „Ermächtigungsgesetz“ von 1933 vergleichen oder vom Tod des Grundgesetzes sprechen. Solch unreflektierte und entgleiste Analogien tragen nämlich nicht zu einer Stärkung der Parlamente und des Wählerwillens bei. Wer Freiheitsrechte einschränkt, um das Leben der Bevölkerung zu schützen, bewegt sich von den 1933 verfolgten Zielen nicht nur ein knappes Jahrhundert, sondern Lichtjahre entfernt.

Hendrik Siering

JUSTITIA

Unsere Wahlkampforderungen

Der RCDS Göttingen ist die Stimme der Vernunft in der Hochschulpolitik. Wir distanzieren uns von jeder Art von Extremismus und Antisemitismus und lehnen das allgemeinpolitische Mandat entschieden ab. Für uns steht keine Ideologie im Zentrum in der Hochschulpolitik, sondern die Belange der Studenten. Gerade nach dem letzten Semester und der Coronapandemie, wodurch wir Studenten unmittelbar betroffen waren, ist es umso wichtiger, dass die studentischen Gelder sinnvoll eingesetzt werden und der gesamten Studentenschaft zu Gute kommen.

Deshalb heißt es vom 18. bis zum 25. Januar:

***Tatsachen zählen,
RCDS wählen!***

Das ganze Wahlprogramm des RCDS findet ihr auch unter

rcds-goettingen.de/hochschulwahlen



Maximalkorrekturzeiten einführen!

Monatelange Wartezeiten auf geschriebene Klausuren sind vor allem während der Zwischenprüfung keine Seltenheit. Gerade wenn es um die Kurswahl für das kommende Semester geht, ist dies nicht unerheblich. Das aktuelle Konzept der Klausurkorrekturen muss sich ändern! Andere Fakultäten haben bereits strenge Fristen für Klausurkorrekturen in ihren jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt. Durch eine Kooperation mit den Lehrstühlen wollen wir einen Ausweg aus dieser Problematik finden und halten dahingehend eine Maximalkorrekturzeit von acht Wochen für angemessen und erstrebenswert.

„Moot-Courts“ als zweite Prüfung beibehalten!

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass der Jessup Moot Court mitsamt seinen zahlreichen Qualifikationen weiterhin anerkannt bleibt. Neben einem umfangreichen Praxisbezug und zu erlangenden Fremdsprachkenntnissen bietet die Teilnahme am „Moot Court“ die Möglichkeit, seine Leistungen als vorbereitende Seminararbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit im Sinne der Schwerpunktsprüfungsordnung einzubringen. Darüber hinaus kann man dadurch zu seinem Fremdsprachnachweis und einer Schlüsselqualifikation gelangen, da der Kurs ausschließlich auf Englisch stattfindet und man bereits von Beginn an Methoden der Rhetorik und Verhandlungstechniken erlernt. Einen Kurs zu belegen, der einen solchen konstanten Arbeitsaufwand erfordert, soll sich auch schließlich auszahlen dürfen.

JUSTITIA

Hochschulpolitisches Mandat statt Allgemeinpolitik!

Der AStA wirbt leidenschaftlich mit Veranstaltungen verbunden mit dem Dannenröder-Forst, Kohleabbau im Ruhrgebiet oder den prekären Verhältnissen in der Groner Landstraße. Leider vergisst der AStA, dass solche Aktionen den eigentlichen Sinn und Auftrag der Studentenvertretung verfehlen. Der AStA ist dazu da, die Interessen der Studenten gegenüber Unipräsidium und Studentenwerk zu vertreten, um dadurch eine Verbesserung für alle Studenten zu erreichen. Der AStA ist weder an der Kommunal-, Landes- noch Bundespolitik direkt beteiligt. Wir setzen uns dafür ein, dass die Hochschulpolitik Hochschulpolitik bleibt!

Freiheit der Lehre fördern!

Wir fordern die Gewährleistung einer Lehre an unserer Universität, die fernab von den altbekannten „Hamburger Zuständen“ ist. Es muss eine innere, wie nach außen hin sichtbare Neutralität und Toleranz gegenüber allen Dozenten bestehen, die sich bereit erklären, an unserer Uni zu referieren. Nur so kann die Freiheit der Lehre vollumfassend gewährleistet werden. Bei Ablehnungen sollten allein die Sachthemen der Vorträge im Vordergrund stehen, unabhängig von der parteilichen Zugehörigkeit der Dozenten. Eine Universität ist ein Ort, an dem man Zugang zu freier, ideologiefreier Lehre haben sollte, und im Zuge dessen ist jede Art von öffentlicher Diskriminierung in Bezug auf Vorträge konsequent zu untersagen.

Freie Wortwahl statt Genderpflicht!

Gendergerechte Sprache ist ein Thema, das viele an der Uni Göttingen bewegt. Manche gehen dabei so weit, dass sie alle zur sogenannten gendergerechten Sprache verpflichten wollen. Wir positionieren uns klar gegen jede Genderpflicht. Jeder soll im Sinne der Wissenschaftsfreiheit seine akademischen Arbeiten schreiben können!



Altklausurenpool online zur Verfügung stellen!

Gerade während des Digitalsemesters kam bei vielen die Fallbearbeitung besonders zu kurz. Auch diverse Zugänge zu Online-Literatur konnten dieses Problem nicht beheben. Wir wollen einen Altklausurenpool an unserer Fakultät einrichten. Darin sollen Klausuren der letzten Semester verschiedener Lehrstühle mit Musterlösung gesammelt und online abrufbar sein.

Ampelsystem für die Bereichsbibliotheken beibehalten!

Während der Coronapandemie haben einige Bibliotheken ein Ampelsystem geschaffen, um die Einhaltung der Beschränkungen zu gewährleisten. Wir fordern, dass dieses Ampelsystem auch nach Corona erhalten bleibt, um der Überfüllung der Bibliotheken entgegenzuwirken.

Hörsäle verbessern!

Nicht nur durch Corona ist eine gute Belüftung notwendig. Eine solche fehlt in den Hörsälen ebenso sehr wie ausreichende Beinfreiheit. Deswegen fordern wir eine umfassende Renovierung und Aufwertung der Hörsäle.

Unsere Spitzenkandidaten



Anna-Lena Lutz

Hi, ich bin Anna und studiere Jura mit Euch in Göttingen!

Besonders durch die Corona-Pandemie wurde uns vor Augen geführt, wie wichtig eine funktionierende, digitale Gestaltung und Organisation für unser Studium ist. Stichwort: Überlastung von StudIP zu Beginn des Studiums. Ein uneingeschränkter Zugang zu Vorlesungen und Online-Literatur ist auch auf Dauer enorm wichtig für uns, vor allem für ein flexibleres Selbststudium!

Also schenk uns Dein Vertrauen und lass ein Kreuz da für ein **R**-eibungsloses **G**-hilliges **D**-okumentiertes **S**-elbststudium!

Hendrik Siering

Moin,

Auch wenn die Abschaffung des Studienbeginns zum Sommersemester ein Rückschritt ist, befürworte ich die Bemühungen des Fachschafts- und Fakultätsrates, das Uni-Rep auch auf die Semesterferien und den Examensklausurenkurs auszuweiten. Mein Ziel ist es, Eure Belange sachorientiert in der Hochschulpolitik an unserer Fakultät einzubringen, damit die Georgia Augusta weiterhin auch aufgrund der juristischen Fakultät ein attraktiver Standort bleibt!



Jonas Burdzik

Ich setze mich für eine Hochschulpolitik ein, in der Gelder sinnvoll eingesetzt werden und die dazu beiträgt, die Studienqualität nachhaltig zu verbessern.

**Felix Büning**

In nächster Zeit stehen viele wichtige Entscheidungen für die juristische Ausbildung bevor, wie z.B. die Ausgestaltung des Schwerpunktes. Dafür werden wir bestimmter auftreten und auf Fakultäts-, Landes- und

Solveig Anna Sophie Vogelsang

Hallo ihr Lieben!

Neben Kreativität und Anpassungsfähigkeit braucht es in Zeiten der digitalen Lehre und in Anbetracht der aktuellen Lage vor allem Planungssicherheit. Daher möchte ich mich persönlich für den Erhalt des Schwerpunktes in seiner aktuellen Form einsetzen. Sparmaßnahmen statt Studienfreundlichkeit sind inadäquat und schaden dem Jurastudium erheblich!



Legal was?

Die Digitalisierung nimmt seit Jahren Einzug in viele Branchen und nicht erst seit der Corona-Pandemie wird auch der Rechtsmarkt von der zunehmenden Automatisierung von Arbeitsprozessen und ganzen Dienstleistungen erfasst.

Doch was weißt Du über Legal Tech?

tern, Anwälten und Beratern schulen und Ihnen die Möglichkeit eröffnen, die eigenen Kenntnisse zu erweitern. Diese Online-Lernplattform ist als kostenloses Bildungsangebot europaweit einzigartig und für alle LegalTech-Interessierten offen. Somit soll eine Lücke in der wissenschaftlichen Ausbildung geschlossen werden, denn



In der universitären Ausbildung spielen Smart Contracts, Legal Design oder Dokumentenautomatisierung ein Schattendasein. Dabei sind sich viele Experten einig, dass gerade hinter diesen und weiteren Begriffen die Zukunft der Juristerei und des Zugangs zum Recht liegt.

eLegal Göttingen e.V möchte mit der verlinkten Lernplattform die nächste Generation von Rich-

durch den gesellschaftlichen Wandel gewinnen die Themen „Recht und Digitalisierung“ rasant an Bedeutung.

Mehr Informationen gibt es unter

legaltech.university.

Felix Büning

Bundesregierung für E-Examen und Teilzeit-Ref

Am 18. November hat das Bundeskabinett Beschlüsse zum E-Examen und dem Referendariat in Teilzeit beschlossen.

Nach einer Anhörungsphase, bei der auch der RCDS-Bundesverband eingebunden war, stellt dies nun den nächsten Schritt zu einer moderneren Juristenausbildung dar.

Inhaltlich soll es den Ländern ermöglicht werden, Staatsexamen am PC durchführen zu können, was hinsichtlich Bewertungspraxis, Schnelligkeit und Sicherheit der Korrektur zu einem Mehrwert in der Prüfungspraxis führt. Die Länder werden allerdings nicht dazu verpflichtet, sodass gerade für das erste Staatsexamen bei deutlich größeren Absolventenzahlen als beim zweiten keine zeitnahen Änderungen erwartet werden. Dies lässt sich an dem Vorreiter Sachsen-Anhalt erkennen, wo seit 2019 E-Examen möglich sind. Jedoch sieht das „Gesetz zur Modernisierung

des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ eine Evaluationspflicht nach drei Jahren vor. Langfristig soll so der Weg für die elektronische Klausur geebnet werden.

Die zweite Änderung des DiRG betrifft die Dienstverpflichtung im Referendariat, welche reduziert werden soll, um so Nebenverpflichtungen ermöglichen zu können. Durch die Absenkung auf einen 80-Prozent-Dienst verlängert sich jedoch das Referendariat von zwei Jahren um ca. ein halbes Jahr. Dieser Teil soll verbindlich für die Länder gelten.

Die Länder, die die Pläne umsetzen und finanzieren müssen, hatten keine großen Einwände, sodass das Gesetzgebungsverfahren nun den Bundesrat und Bundestag erreicht.

Felix Büning

Aktuelles aus dem RCDS

Die durch Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen und Schwierigkeiten stellten auch den RCDS vor viele Herausforderungen. Bei fast allen Landesverbänden und dem Bundesverband standen Vorstandswahlen an. Diese konnten aufgrund der Pandemie nicht wie gewohnt in Präsenz abgehalten werden, sondern mussten in digitalen Zoom-Formaten stattfinden. Abstimmungen mussten über digitale Wahldienstleister erfolgen. Die hierdurch verloren gegangenen Kontakte zu anderen Landesverbänden und Hochschulgruppen stellten für uns alle einen bedauerlichen Verlust dar. Gemeinsame bundesweite Hochschulpolitik erfordert diesen Austausch, um gemeinsam neue Themen und Ideen zu finden und voranzutreiben.

In dieser schweren Zeit konnte sich der gesamte Verband besonders über ein Projekt freuen: Der RCDS Podcast, „Servus & Moin RCDS!“, behandelt aus Sicht zweier Mitglieder die Vorgänge im RCDS Bundesverband. Solche Projekte zeigen uns, dass die Zusammenarbeit im Verband auch in Zeiten, in welchen uns persönlicher Kontakt nicht möglich ist, stattfinden kann.

Auch wir als Hochschulgruppe mussten die Planung des Sommer- und Wintersemesters umstellen. Dazu nutzten wir die von der Universität bereit gestellten digitalen Möglichkeiten und ließen unsere Gruppenabende in digitalen Formaten stattfinden. Auch unsere Publikationen konnten nicht wie üblich verteilt werden. Daher veröffentlichten wir digitale Zeitschriften, um weiterhin mit unseren Publikationen präsent zu sein. Für diese bekamen wir als Hochschulgruppe auch eine Auszeichnung vom Bundesverband.

Darüber hinaus haben wir mit der #Tuwasgutechallenge deutschlandweit einen öffentlichkeitswirksamen Anreiz geschaffen, Menschen, die von der andauernden Krise besonders betroffen sind, zu helfen. Die Challenge wurde sehr gut angenommen und wir sind froh über die rege Beteiligung, die vielen Menschen zugutekam.

So kann der RCDS Göttingen auf ein interessantes Sommersemester zurückblicken und das kommende freudig erwarten.

Jonas Burdzik

RCDS-Podcast

Dieses Semester hat unser RCDS-Mitglied Felix Büning zusammen mit einer Kommilitonin aus Erlangen den ersten RCDS-Podcast herausgebracht. In den knapp einstündigen Folgen wird über alle aktuellen Themen aus den Universitäten und der Wissenschaftspolitik gesprochen. Von dem Dokortitel der Bundesfamilienministerin über die Abschaffung des Diplom-Juristen bis hin zu hochschulpolitischen Lücken im neuen Buch von Friedrich Merz. Wem das noch nicht genug ist, der erfährt im Zusatzteil

„RCDS History“ mehr über den ältesten und größten Studentenverband Deutschlands und seine berühmtesten Mitglieder wie Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble oder den ehemaligen BVerfG-Präsidenten Prof. Dr. Ernst Benda.

Ihr empfangt den Podcast bei allen gängigen Podcast-Anbietern oder unter rcds-podcast.de.



Recht im Alltag

Im Laufe des Studentenlebens steht jeder von uns mal vor einem kleineren oder größeren Dilemma rund ums Wohnen. Hier drei Tücken, die einem gut und gerne im eigenen Alltag begegnen können:

Bearbeitungspauschalen & Aufwandsentschädigungen

In einer Stadt mit einem knappen Wohnungsmarkt wie Göttingen stellen Bearbeitungs- und Servicepauschalen eine zusätzliche Einkommensquelle für Vermieter dar, sind aber rechtlich unwirksam (vgl. LG Hamburg, ZMR 2009, S. 534). Wird einem vom potenziellen Vermieter ein ausgefertigter Mietvertrag zur Unterschrift vorgelegt, handelt es sich um ein Angebot nach § 145 BGB, welches sich nur auf den Inhalt des Vertrages bezieht. Durch die Vertragsunterschrift wird keine Annahme einer zusätzlich beigefügten Servicepauschale begründet. Das Gleiche gilt für Aufwandspauschalen für die Ausstellung von Wohnungsgeberbestätigungen. Hierzu ist der Wohnungsgeber selbst öffentlich-rechtlich verpflichtet, § 19 Abs. 1 S. 1 BMG.

Staffelmieten & Mieterhöhungen

Schöne Wohnung, top Lage und top Preis? Denkste! Oft findet sich im Mietvertrag ein Passus „Staffelmiete“ wieder und schon ist die Euphorie über die neue Wohnung ein wenig getrübt. Tatsächlich ist eine Staffelmiete gesetzlich zulässig, wenn die jeweilige Höhe und der jeweilige Zeitpunkt der Mieterhöhung konkret bestimmt sind und der Abstand mindestens ein Jahr beträgt, § 557a Abs. 1 und 2 BGB. Im Gegensatz zu Mieterhöhungen nach §§ 558 bis 560 BGB, z. B. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach Modernisierungsmaßnahmen, kann der Vermieter die Staffelmiete aber nicht vom Mieter verlangen. Sie kann nur durch eine gemeinsame Übereinkunft zwischen den Parteien erfolgen. Also: Augen auf und den Mietvertrag mindestens zweimal lesen, der einem vorgelegt wird. Denn Staffelmieten sind durchaus üblich, bewegen sich meistens aber zumindest in Reichweite zur ersten Grundmiete.

Was tun, wenn der Mitbewohner nicht zahlt?

Wenn es um Geld geht, hört bei manchem die Freundschaft auf. Was tun, wenn der Mitbewohner sich weigert zu zahlen? Wichtig ist zunächst, ob der Mitbewohner als Untermieter in der Wohnung lebt oder ob man sie als gemeinsame Hauptmieter bewohnt. In der Untermietkonstellation haftet allein der Hauptmieter gegenüber dem Vermieter. Zahlt der Untermieter nicht, kann der Hauptmieter von ihm Zahlung aus dem Untermietvertrag verlangen, muss aber weiterhin die volle Miete an seinen Vermieter zahlen. Im Worstcase kann er dem Untermieter gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB



fristlos kündigen, etwa wenn zwei Monate nacheinander keine Mietzahlung erfolgt. Gibt es mehrere Hauptmieter, kann der Vermieter von jedem die volle Miete nach Belieben fordern, § 421 BGB (Gesamtschuldnerschaft). Nach § 426 Abs. 1 kann derjenige, der die Mietkosten tragen musste, von den übrigen Hauptmietern Ausgleich verlangen, aber nur soweit dies den anderen möglich ist. Sind sie zahlungsunfähig, muss er in den sauren Apfel beißen. Aus dem gemeinsamen Vertrag kommt man nur durch eine gemeinsame Kündigung oder durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter heraus, damit wird ein Mitmieter unter Zustimmung aller aus dem Vertrag entlassen.

Hendrik Siering

Interview mit Prof. Dr. Florian Meinel

Justitia: Herzlich Willkommen an der Georgia Augusta! Vielleicht können Sie sich kurz vorstellen?

Meinel: Ich heiße Florian Meinel, ich bin seit dem Wintersemester in Göttingen und ich habe das Vergnügen, den Lehrstuhl von Werner Heun fortzuführen. Leider ist er viel zu früh von uns gegangen. Er war ein ausgezeichnete Wissenschaftler und ein kritischer Geist des öffentlichen Rechts, von dem ich eine Menge gelernt habe. Im Wintersemester 17/18 war ich schon einmal Lehrstuhlvertreter in Göttingen und damals hatte ich mich besonders gefreut, ihn kennenzulernen. Von ihm habe ich damals schon viel gelesen, aber zu der persönlichen Begegnung kam es leider nicht mehr.

Ich bin in Regensburg in Bayern aufgewachsen und habe dann nach dem Abitur in Berlin an der Humboldt Universität zu Berlin studiert und meine Staatsexamina gemacht. Ich war dann längere Zeit am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in einer interdisziplinären Forschungseinrichtung als Doktorand tätig, wo ich

2010 promoviert habe.

Nach dem Referendariat war ich wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität bei



Christian Waldhoff im Öffentlichen Recht. 2018 habe ich mich mit einer Arbeit über Grundfragen des Parlamentsrechts habilitiert. Bevor ich jetzt nach Göttingen kam, hatte ich zwei Jahre lang einen Lehrstuhl in Würzburg inne.

Justitia: Wenn Sie nicht Hochschullehrer geworden wären, was hätten Sie dann gemacht?

Meinel: Eigentlich wollte ich zu Abiturzeiten Philosophie studieren, aber ich hatte das Glück, dass jemand, der sich beruflich mit Philosophie beschäftigte, zu mir meinte: „Philosoph kann man immer noch werden, erstmal soll man etwas Gescheites lernen.“ Der Vorschlag lautete Mathematik oder Physik. Ich wusste aber aus der Schule, dass ich darin meinen Ansprüchen

kaum genügen würde. Vorsichtige Rückfrage daher: „Ginge auch Jura?“ – Antwort: „Zur Not auch Jura.“ Und dann fing ich mit Jura an, was mir von Anfang an sehr gut gefiel. Auch wenn ich nicht genau benennen kann, was mir damals so gut gefiel.

Justitia: Waren Sie während oder nach dem Studium mal im Ausland und würden Sie Studenten ähnliches empfehlen?

Meinel: Dazu habe ich eine vollständig paradoxe Position, weil ich das dringend empfehlen würde. Das ist jetzt auch keine aufregende Ansicht, weil diese Empfehlung in jeder Broschüre steht. Ich selbst habe sie aber eigentlich nie verwirklicht, wenn man mal von einer sehr kurzen Zeit während meiner Habilitationsphase in Amerika absieht. Aber ich war nie lange im Ausland, weil ich auf eine vielleicht etwas altmodische Weise „vor mich hin studiert“ habe. Ich war während des Studiums häufig mit meinen eigenen Sachen beschäftigt und hatte natürlich das Glück an einer Uni zu studieren, an der ich sehr viele Anre-

gungen bekam. Ich dachte also: warum wegziehen, wenn man in Berlin alles so bekommt. Das war vielleicht dumm, aber ich habe das halt so gemacht.

Justitia: Haben Sie somit innerhalb der Regelstudienzeit studiert?

Meinel: Ich weiß gar nicht, was die Regelstudienzeit damals war, aber jedenfalls habe ich diesen berühmten Freischuss gemacht. Das wird dann wahrscheinlich in Regelstudienzeit gewesen sein.

Wenn man das einmal geschafft hat, denkt man, dass das einem keiner mehr abnimmt. Aber ich war mir damals nicht sicher, ob ich das mit dem Examen so hinkriege und deshalb wollte ich es einfach mal probieren. Und das lief dann auch ganz gut.

Justitia: Sind Sie nie durch eine Klausur gefallen?

Meinel: Doch das ist schonmal vorgekommen. Das hat mich vielleicht nicht entscheidend zurückgeworfen oder mir das Herz gebrochen, aber das kommt schon vor. Ich habe im Studium und später ganz selten Leute kennengelernt, die wirklich so sagenhafte Juristen sind, die das alles einfach so können. Das ist bei mir nicht der Fall gewesen. Wenn ich mich nicht vorbereitete, wurde es dann auch nichts.

Justitia: Was ist Ihr Tipp für das Examen oder eine gute Klausurvorbereitung?

Meinel: Ich weiß nicht, ob ich ein so guter Tippgeber bin. Ich selbst habe nie ein kommerzielles oder universitäres Repetitorium besucht oder auch nur eine Lerngruppe gehabt. Ich habe meistens so vor mich hin gelernt. Vielleicht nur die folgende Beobachtung: Man sollte nicht versuchen, Jura zu lernen, sondern sich gezielt auf das Examen vorbereiten. Das ist ein Unterschied. Examen ist wie ein Wettkampf. Es gewinnt nicht der beste Jurist oder die beste Juristin, es gewinnt, wer es am besten schafft, Klausuren zu

schreiben. Ich habe eine Zeit lang recht intensiv Langstreckenlauf trainiert. Man muss diese Disziplin und diese Strecke trainieren und das tut man am besten durch Langstreckenläufe. Wenn man also ganz viele Klausuren unter Gefechtsbedingungen schreibt, gewinnt man ein Gefühl dafür, wie die Dinge so laufen. Man lernt sich in diesen Wettkampfsituationen sehr gut kennen und man weiß dann, wie man so reagiert, wenn man nach zwei Stunden in der Klausur bemerkt: „Oh, hier ist ja alles falsch.“ Solche Situationen kann man nur in der fünfstündigen Klausur üben. Und dann muss man sicher noch ein wenig Jura können, aber wie man sich das beibringt, da hat jeder andere Wege. Wer sich wirklich ernsthaft dafür interessiert, warum das Recht, warum alle diese Regelungen und Begriffe so sind und nicht anders und auf welcher Interessenlage das Recht basiert, der hat mit dem sogenannten „Stoff“ meist keine ganz großen Probleme.

Justitia: Dann kommen wir von Ihrer Ausbildung zurück in das Hier und Jetzt. Warum haben Sie sich für Göttingen entschieden?

Meinel: Aus Würzburg kommend hatte ich das Privileg, zwischen zwei ausgesprochen reizvollen und faszinierenden Stellen und zwischen zwei wirklich schönen Universitätsstädten wählen zu können. Dementsprechend war das keine leichte Entscheidung, denn ich habe mich in Würzburg auch unglaublich wohl gefühlt. Ein Teil der Antwort ist ganz formal: Ich finde, dass akademisches Leben auch davon profitiert, dass man immer ein wenig auf Wanderschaft bleibt. Deswegen gibt es immer einen guten Grund, wenn man an der Uni und in der Wissenschaft tätig ist, eine Institution zu wechseln und zu sehen, wie es andernorts gemacht wird. Und dann ist die Universität Göttingen einfach eine tolle Uni. Nicht nur die Juristische Fakultät, sondern auch das Umfeld der Geistes- und Sozialwissenschaften und die Vielfalt von außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ob man sich richtig entschieden hat, weiß man allerdings immer erst nachher. Im Moment fühlt es sich jedenfalls richtig an.

Justitia: Was funktioniert in der Lehre in Bayern besser als in Niedersachsen?

Meinel: Was in Bayern gut funktioniert, ist das gediegene Selbstbewusstsein, dass man es richtig macht. Da ist einfach ein gesundes Bewusstsein dafür, dass man auf dem richtigen Weg ist, und das macht den Weg schon mal leichter. Ansonsten würde ich im Allgemeinen keine sonderlich großen Unterschiede sehen. Die Juristenausbildung ist im Wesentlichen gleich. Die Lehrformate sind leider überall die gleichen, und das Deutsche Richterrecht gilt ja auch überall. Man muss schon zu wirklich unbedeutenden Kleinigkeiten wie dem Standort der Passivlegitimation in der verwaltungsgerichtlichen Klage kommen, um zu sehen, was den Kern des bayerischen Sonderwegs im Öffentlichen Recht ausmacht.

Justitia: Wie sieht Ihr Lehrkonzept in der digitalen Lehre aus?

Meinel: Aktuell versuche ich mehr oder weniger experimentell, aus der digitalen Lehre etwas zu machen, wobei die Formate unterschiedlich sind. Im Examinatorium ist das relativ klassisch, das heißt, dass ich die Examensfälle mehr oder weniger so bespreche wie im Hörsaal. Das geht in der Staatsrechtsvorlesung so nicht. Ich kann nicht auf Zoom simulieren, als würde ich vier Stunden im großen Hörsaal stehen. Ich versuche, in der Lehre ein bisschen von der Interaktion, die man hat, wenn man sich auf dem Campus trifft oder nach der Vorlesung ein wenig ins Gespräch kommt, in der Zoom-Vorlesung nachzuahmen. Dieses Defizit ist natürlich weitgehend unabhängig von Corona. Man kann Jura so studieren, dass man acht Semester den Mund nicht aufbekommt und dann geht man in einen Beruf, in dem man mündlich auftritt und sich darstellen muss. Die Schulung in Argumentationskultur und in rhetorischen Fähigkeiten kommt im Studium viel zu kurz. Wenn man in der digitalen Lehre die Möglichkeit von Kleingruppen hat, dann sollte man sie auch nutzen, weil dies in der Großvorlesung kaum geht und maximal in die BKs aus-

gelagert werden kann. Das sehe ich dann aber nicht und dort werden auch nur Falllösungen besprochen.

Justitia: Es steht ja aktuell noch in den Sternen, wie das nächste Semester aussehen soll. Warum würden Sie denn Studenten empfehlen, Ihre Vorlesungen zu besuchen?

Meinel: Ich weiß noch nicht, wie ich die Grundrechtsvorlesung für das nächste Semester gestalten. Es drängt sich bei Grundrechten auf, das aktuelle Format mit dem Fall der Woche zu übernehmen. Aber Grundrechte sind natürlich die Frage der Stunde, weshalb jeder diese Vorlesung besuchen sollte. Zu den vielen Dingen, die diese Pandemie uns gelehrt hat, gehört auch, dass viele Dinge, die wir an den Grundrechten für selbstverständlich hielten, gar nicht so selbstverständlich sind. Wir müssen uns klarmachen, dass Beschränkungen in einem Ausmaß denkbar und vertretbar sind, die wir nicht für möglich gehalten hätten. Auch die Handlungsmittel der Verwaltung in diesen Zeiten und die mit der Pan-

demie einhergehenden Verteilungskonflikte sind eminente grundrechtliche Fragen. Über Grundrechte, ihre soziale Funktion und ihre Bedeutung nachzudenken, ist auch einfach eine Form darüber nachzudenken, wie die Gesellschaft mit einer durch und durch nicht normalen Situation umgeht. Und deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Grundrechten in einem nicht nur dogmatischen Sinn zu beschäftigen.

Justitia: Sie würden aber insgesamt die Präsenzlehre bevorzugen?

Meinel: Ich sehne den Tag herbei, an dem ich wieder im Hörsaal stehe. Eine Veranstaltung im Hörsaal macht einfach sehr viel mehr Spaß. Begabte Menschen zu sehen, die Freude daran haben, sich mit Dingen zu beschäftigen und das anders als in der Schule relativ freiwillig machen, das ist immer großartig. Das Mäusekino auf Zoom ist nur ein schlechter Ersatz dafür. Zwar gehen bestimmte Aspekte des Selbststudiums besser, aber das liegt nicht an den digitalen Medien, sondern am Mangel an Ablenkung. Ich

habe beispielsweise im Sommersemester eine Vorlesung gemacht über Rechtsphilosophie der Gegenwart und dort waren Dinge möglich, die ich in einem normalen Semester niemals hätte machen können. Das lag aber auch daran, dass die Leute mehr zu Hause sitzen und mehr lesen, wenn es keine Partys gibt. Aber ich wünsche den Studierenden natürlich von Herzen das normale Studentenleben zurück, auch wenn ich weiß, dass das auf Kosten des Lektürepensums geht. Ich glaube nämlich fest daran, dass richtiges Lernen etwas mit persönlichen Beziehungen, Gesprächen in Räumen und einer bestimmten Intensität eines gemeinsamen Nachdenkens über Probleme zu tun hat. Dies kann man nicht elektronisch herstellen.

Die Unis stehen in diesem Zusammenhang vor einer großen Herausforderung. Die Politik entdeckt die Digitalisierung der Lehre gerade als riesiges Sparprogramm. Deswegen sollten wir uns als Uni der Digitalisierung nicht an den Hals werfen, sondern schauen, wo es echte didaktische Vorteile gibt und was nicht ersetzbar ist. Einer der positiven Aspekte der digitalen Lehre

ist zum Beispiel, dass die hierarchische Distanz etwas aufgehoben wird. Es ist sehr angenehm, dass sich die Leute im Chat beteiligen können. Ich habe das Gefühl, dass sich dort auch Leute beteiligen, die im Hörsaal ungern vor 360 Leuten sprechen. Bei Zoom sehen alle in ihren mehr oder weniger komischen Zimmern und ohne akademische Titel irgendwie gleich peinlich aus.

Justitia: Zum Schluss möchten wir Ihnen noch ein paar kurze Fragen stellen:

Papierzeitung oder Digitalausgabe?

- Digitalausgabe. Aus Nervosität.

Fernsehen oder Netflix?

- Radio. Zur Not Netflix.

Berge oder Küste?

- Obwohl ich in Hamburg wohne: Berge.

Bier oder Wein?

- Ich komme gerade aus Würzburg an, also Wein.

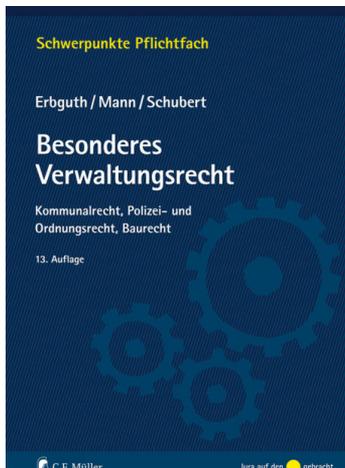
Sartorius oder Beck-Texte?

- Vollständigkeitswahn: Sartorius.

Das Interview wurde am 03.12.2020 geführt.

Die Fragen stellten **Ann-Sophie Langwost** (1. Semester) und **Felix Büning** (6. Semester).

Rezensionen



C.F. Müller

Besonderes Verwaltungsrecht (13. Auflage) – Erbguth/Mann/Schubert

Das 2020 in der 13. Auflage im C.F. Müller Verlag erschienene Lehrbuch legt auf 588 Seiten (zzgl. Verzeichnisse) die prüfungsrelevanten Lerninhalte des besonderen Verwaltungsrechts dar. Es untergliedert sich systematisch in die drei relevanten Teilbereiche Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Baurecht und vermittelt den Stoff umfassend und verständlich. Neben dem theoretischen Wissen wird das Lernen durch anschauliche und kompakte Übersichten und Prüfungsschemata unterstützt, welche sich hervorragend zur Rekapitulation des Stoffes in der

Klausurvorbereitung eignen.

Weiterhin bieten abgestimmte und kapitelbegleitende Übungsfälle die Möglichkeit zur Anwendung des gelernten Wissens, was mit den Lösungsskizzen am Ende des des Kapitels überprüft werden kann. Dort finden sich auch Wiederholungs- und Vertiefungsfragen, was eine umgehende Kontrolle des Lernerfolgs ermöglicht, jedoch auch zur Klausurvorbereitung äußerst hilfreich sind.

Zugrundegelegt werden das Landesrecht Bayerns, Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns, wobei die Autoren ebenfalls auf relevante Besonderheiten anderer Bundesländer eingehen. Über die Fußnoten lassen sich relevante Gerichtsentscheidungen sowie ergänzende und tieferegehende Literaturempfehlungen nachverfolgen, die eine vollumfassende Beschäftigung mit den Problemen des besonderen Verwaltungsrechts ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es den Autoren auch in der 13. Auflage dieses Standardwerkes gelungen ist, den relevanten Lernstoff auf dem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts kompakt, präzise und gleichzeitig umfassend darzustellen. Durch die klare Strukturierung eignet es sich sowohl zum vorlesungsbegleitenden Lernen und für einen ersten Einstieg in die Materie, als auch zur Vorbereitungen im Rahmen von Prüfungen.

JURIQ Familien- und Erbrecht (4. Auflage) – Brenneisen

Das Skript „Familien- und Erbrecht“ von Ute Brenneisen ist 2020 in der 4. Auflage im C.F. Müller Verlag erschienen und macht von außen einen kompakten Eindruck. Das DIN A4-Format lässt darauf schließen, dass trotz der „kurzen“ 225 Seiten viel Materie dargestellt wird.

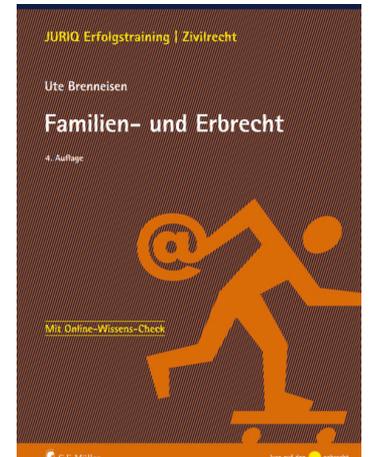
Die Verknüpfung vom Familien- und Erbrecht ist klassisch und somit spart man sich weitere Materialien zu diesen Nebengebieten.

Im Teil „Familienrecht“ werden die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, eheliches Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten und die elterliche Sorge dargestellt. Der Teil „Erbrecht“ stellt die gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft und die Wirkungen des Erbscheins dar.

Es werden stets ein paar Verweise auf weitergehende Literatur geboten, sodass neben dem reinen Training auch eine Vertiefung möglich ist. Dies ist mit Blick auf das erste Staatsexamen wahrscheinlich auch angebracht.

Besonders angenehm ist die Textgestaltung durch die Farbabhebungen, fett gedruckter Text, nützlichen Arbeitssymbole, Merkkästen und Prüfungsschemata. Kleine Bilder lockern die Lektüre auf und bieten dadurch einen spielerischen Einstieg in diese Rechtsgebiete.

Für das Examen erscheint die Darstellung zwar teilweise etwas dünn, aber für die Vorbereitung auf den Großen Schein ist dieses Skript völlig ausreichend. Insbesondere der Fokus auf die Klausur hilft dabei, einen praktischen Zugang zum Familien- und Erbrecht zu finden und Gelerntes direkt umsetzen zu können.



C.F. Müller

Diesbezüglich ist auch der bei der JURIQ-Reihe standartmäßig vorhandene kostenlose Online-Wissens-Check auf der Seite juracadamy.de hervorzuheben. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen helfen so beim Repetieren und man hat von dem Skript auch noch etwas, nachdem man es durchgearbeitet hat.

Zusammenfassend muss man mit einem Preis von € 19,99 das Preis-Leistungs-Verhältnis wirklich sehr loben. Es lohnt sich insbesondere zur ersten Einarbeitung in ein neues Thema als auch vor Allem zur Wiederholung während des Repetitoriums zur Examensvorbereitung. Auch der Online-Check lohnt sich zur Wiederholung der Definitionen und zum Erlernen des Stoffes. Das Skript ist somit sehr empfehlenswert.

JUSTITIA

Was ist der RCDS?

Ring

Symbolisiert den Zusammenschluss von Studenten, die das Prinzip und die Struktur unserer Gesellschaft bejahen, sich der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet fühlen und nach deren Erhaltung und Verbesserung streben.

Christlich

Steht für die Achtung des christlichen Menschenbildes, welche sich im Wesentlichen in Prinzipien wie Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und Meinungsfreiheit wiederfinden. Das heißt unter anderem, dass wir bereit sind, alle Meinungen, Handlungsweisen und Lebensgestaltungen zu achten und zu respektieren, sofern sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Demokratischer

Demokratisch zu denken und zu handeln ist für uns ein selbstverständlich geltender Grundsatz, der uns bei allen unseren Tätigkeiten begleitet.

Studenten

In unserer Gruppe ist jeder herzlich willkommen, der sich mit unseren Prinzipien identifizieren kann. Getragen von unserer christdemokratischen, liberalen politischen Grundüberzeugung setzen wir uns daher für die Studenten aller Fakultäten ein.

Tatsachen zählen, RCDS wählen!



Impressum

Ring-Christlich-Demokratischer Studenten e.V.
Reinhäuser Landstr. 5, 37083 Göttingen

Veröffentlichung: Dezember 2020
V.i.S.d.P.: Julian Ehbrecht

Redaktion: Felix Büning und Oliver Zwirtz
Layout: Oliver Zwirtz